



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang

Düsseldorf, den 20. Mai 2021

Nummer 20

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		188	Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) für ein Vorhaben der Rhenus Port Logistics Rhein-Ruhr GmbH	S. 229
182	Anerkennung einer Stiftung (Brigitte und Günter Weit-Stiftung)	S. 225		
183	Anerkennung einer Stiftung (Nachbarschaft Stiftung Samtweberviertel Krefeld)	S. 226		
184	Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes	S. 226		
185	Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Thyssengas GmbH vom 03.03.2021	S. 226		
186	Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Siemens Energy Global GmbH & Co. KG vom 01.04.2021	S. 227		
187	Plangenehmigungsverfahren nach § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz in Verbindung mit § 74 Abs. 6 VwVfG NRW für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Bockum Friedhof“ in Krefeld und des UVP-Verzichts gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung der SWK MOBIL GmbH	S. 228		
			C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
		189	Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 90. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf auf dem Gebiet der Stadt Duisburg	S. 230
		190	Bekanntmachung des Regionalverbandes Rhein-Ruhr der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.	S. 231
		191	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Stefan Johannes Langensiepen)	S. 231
		192	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Kamil Spychala)	S. 231

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

182 Anerkennung einer Stiftung (Brigitte und Günter Weit-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St. 2101

Düsseldorf, den 07. Mai 2021

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Brigitte und Günter Weit-Stiftung“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 18.02.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 225

183 Anerkennung einer Stiftung (Nachbarschaft Stiftung Samtweberviertel Krefeld)

Bezirksregierung
21.13-St. 2180

Düsseldorf, den 11. Mai 2021

Anerkennung einer Stiftung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Nachbarschaft Stiftung Samtweberviertel Krefeld“

mit Sitz in Krefeld gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 19.02.2021 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 226

184 Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes

Bezirksregierung
25.16-53-24

Düsseldorf, den 11. Mai 2021

Dem Unternehmen Gezer Reisen e. K. Inhaberin Candan Caliskan wurde am 15.08.2016 eine Genehmigung (Az.: 25.16-53-24) zur Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48, 49 PBefG erteilt.

Nun wurde dem o.g. Unternehmen die o.g. Genehmigung widerrufen.

Die für die Kraftomnibusse erteilten Genehmigungsurkunden (EU-Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-002-P-00256, Kopien der EU-Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-002-P-00256-0001-0002, Genehmigungsurkunde zur Durchführung von Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach § 48, 49 Personenbeförderungsgesetz) sind nicht zurückgegeben worden.

Die o.g. erteilten Genehmigungsurkunden werden hiermit für kraftlos erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 226

185 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Thyssengas GmbH vom 03.03.2021

Bezirksregierung
25.05.02.03-03/21

Düsseldorf, den 03. Mai 2021

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2019 (UVPG)

Die Firma Thyssengas GmbH hat mit Schreiben vom 03.03.2021 beantragt, für den Anschluss der bestehenden Ferngasleitung Nr. 202 000 000 (DN 650) an eine Biogasanlage in Krefeld zu prüfen, ob gemäß § 9 Absatz 2 i. V. m. § 7 Absatz 2 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Die geplanten Maßnahmen erfolgen im Regierungsbezirk Düsseldorf, Stadt Krefeld.

Für das Vorhaben wurde bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Ziffer 19.2.4 der Anlage 1 zu § 1 UVPG sieht dabei für Errichtung und Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vor.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Die Thyssengas GmbH beabsichtigt, auf dem Werksgelände der Kläranlage Krefeld im Stadtteil Uerdingen eine Biogaseinspeiseanlage zu errichten. Das aufbereitete und verdichtete Gas soll über eine Anschlussleitung dem Ferngasleitungsnetz zugeführt und somit den Endverbrauchern zugänglich gemacht werden. Um die von der Biogasanlage kommende Anschlussleitung an die vorhandene Ferngasleitung Nr. 202 000 000 anzuschließen, muss ein T-Stück in diese eingebaut werden.

Es handelt sich um den Einbau eines Rohres von ca. 6 m Länge in der Dimension DN 650 und ein Rohr von ca. 0,5 m Länge in der Dimension DN 100.

Standort des Vorhabens

Das geplante Vorhaben erfolgt im Regierungsbezirk Düsseldorf, Stadt Krefeld, Gemarkung Uerdingen, Flur 5, Flurstück 103 und 104.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Es sind keine Schutzgebiete betroffen.

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Vom Vorhaben gehen keine anlage- oder betriebsbedingten, dauerhaften Lärm- und Luftschadstoffemissionen aus. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Andreas Conrad

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 226

186 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Siemens Energy Global GmbH & Co. KG vom 01.04.2021

Bezirksregierung
25.05.01.03-05/21

Düsseldorf, den 03. Mai 2021

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2019 (UVPG)

Die Firma Siemens Energy Global GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 01.04.2021 beantragt, für die Anbindung von Windenergieanlagen an ein Umspannwerk auf dem Gebiet der Gemeinde Kerken (Kreis Kleve) zu prüfen, ob gemäß § 7 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Die geplanten Maßnahmen erfolgen im Regierungsbezirk Düsseldorf, Kreis Kleve, Gemeinde Kerken.

Für das Vorhaben wurde bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zu § 1 UVPG sieht dabei für Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110-kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vor.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Die Siemens Energy Global GmbH & Co. KG plant den Netzanschluss eines Windparks über ein Umspannportal mit Freileitungskabeln an einen bestehenden Hochspannungsmast.

Standort des Vorhabens

Das geplante Vorhaben erfolgt im Regierungsbezirk Düsseldorf im Kreis Kleve, Gemarkung Nieukerk, Flur 11, Flurstück 425.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Es sind keine Schutzgebiete betroffen.

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Vom Vorhaben gehen keine anlage- oder betriebsbedingten, dauerhaften Lärm- und Luftschadstoffemissionen aus. Durch den Betrieb der Leitung werden elektrische und magnetische Felder erzeugt. Die Anforderungen der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (26. BImSchV) werden eingehalten. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß den §§ 14 ff. BNatSchG werden nicht vorgenommen.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Andreas Conrad

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 227

187 Plangenehmigungsverfahren nach § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz in Verbindung mit § 74 Abs. 6 VwVfG NRW für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Bockum Friedhof“ in Krefeld und des UVP-Verzichts gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der SWK MOBIL GmbH

Bezirksregierung
25.17.01.06-04/6-20

Düsseldorf, den 06. Mai 2021

Öffentliche Bekanntmachung

Plangenehmigungsverfahren nach § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Bockum Friedhof“ in Krefeld durch die SWK MOBIL GmbH

Öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der SWK MOBIL GmbH vom 30.10.2020 in der Fassung vom 27.01.2021

Öffentliche Bekanntmachung“ gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Die SWK MOBIL GmbH hat mit Schreiben vom 30.10.2020 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Bockum Friedhof“ in Krefeld gestellt. Die Maßnahme beinhaltet den Rückbau der vorhandenen Seitenbahnsteige und den Neubau eines Mittelbahnsteigs einschließlich der erforderlichen Rampen und angrenzenden zu verschwenkenden Gleisanlage sowie der anliegenden Fahr- und Gehwegflächen.

Der barrierefreie Ausbau der Stadtbahnanlagen erfolgt auf Grund des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG, in Kraft seit 01.05.2002).

Im Zusammenhang mit der Beschaffung von neuen Niederflurstraßenbahnen für die SWK MOBIL und deren sinnvollen und behindertengerechten Einsatz im Streckennetz der SWK wurde im Jahre 2009 der Bestand der Bahnhaltstellen überprüft. Die vorhandenen Haltestellen weisen gemäß dem heutigen Stand des Regelwerkes und den Anforderungen nach barrierefreiem Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln erhebliche Mängel auf

und sollen in mehreren Bauabschnitten umgebaut werden.

Die Haltestellen sollen nach dem Umbau dem aktuellen Standard für barrierefreie Haltestellen entsprechen. Dadurch ist die freie Zugänglichkeit für Mobilitätsbehinderte zur Haltestelle und zum Fahrzeug gewährleistet.

Der barrierefreie Ausbau schließt niveaugleiche Ein- und Ausstiege in die Straßenbahnwagen, barrierefreie Zugangsanlagen, Blindenleitsysteme (taktile Leitstreifen), eine Warthalle, sowie die Aufrüstung der Lichtsignalanlage durch akustische Elemente etc. ein.

Mit Schreiben vom 27.01.2021 hat die SWK MOBIL GmbH für die o.a. Maßnahme einen Antrag nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG zur Feststellung des Verzichts auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegt. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich grundsätzlich aus der Anlage 1 des „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (vgl. § 1 Abs. 1 UVPG). Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 / UVPG unter Pkt. 14.11 aufgeführt („Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörenden Betriebsanlagen“). Für die unter Pkt. 14.11 (Anlage 1 / UVPG) aufgeführten Vorhaben ist eine „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles“ vorgesehen.

Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien beschrieben und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen beurteilt. Die Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass sich die Umweltauswirkungen des vorgesehenen Projektes im Wesentlichen auf die Schutzgüter Menschen (einschließlich die menschliche Gesundheit) und Boden beschränken.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (einschließlich menschliche Gesundheit) werden gutachterlich nicht als erheblich eingestuft. Die schalltechnischen Berechnungen ergeben, dass der barrierefreie Ausbau der Straßenbahnhaltstelle „Bockum Friedhof“ schalltechnisch unkritisch ist. Die Maßnahme führt durchweg zu einer Verbesserung der Lärmsituation. Es kommt an keiner Stelle zu einem Anspruch auf Schallschutz dem Grunde nach. Laut schwingungstechnischer

Untersuchung besteht keine Veranlassung, Maßnahmen zur Reduzierung der Körperschall- und Erschütterungsimmissionen der Gleisanlage vorzusehen. Es kann nach dem entsprechenden Gutachten davon ausgegangen werden, dass die 1,5-fachen Anhaltswerte für Wohngebiete und der Orientierungswert für Körperschall von 40 dB(A) für Schlafräume derzeit und auch zukünftig nicht überschritten werden. Eine Beeinträchtigung der im Umfeld wohnenden Menschen durch (Fein-) Staub ist nicht ausgeschlossen. Die Beeinträchtigung hält sich allerdings im Rahmen der heute bereits bestehenden Beeinträchtigungen. Insgesamt sind durch die beabsichtigte Maßnahme keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Die heutige Haltestelle hat 2 Seitenbahnsteige, die in der Fahrbahn liegen. Zur Herstellung der Barrierefreiheit sind die nunmehr geplanten Maßnahmen sinnvoll. Im Hinblick auf dieses Schutzgut ist deshalb keine UVP erforderlich.

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden werden gutachterlich ebenfalls als nicht erheblich nachteilig bewertet. Es werden Gleisanlagen im Bereich von vorhandenen Straßen hergestellt. Die Tiefe des Eingriffs liegt mit max. 70 cm im Horizont der Eingriffstiefe aus dem vorhandenen Gleis- und Straßenbau. Da keine umfangreicheren Neuversiegelungen und/oder Bodenab-/Aufträge geplant sind, wird die Umwelterheblichkeit bei ordnungsgemäßer Umsetzung des Vorhabens als gering eingestuft. Im Hinblick auf das Schutzgut ist keine UVP erforderlich.

Die übrigen Schutzgüter Tiere, Pflanzen (einschließlich die biologische Vielfalt), Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keinen wesentlichen Auswirkungen im Sinne des UVPG ausgesetzt. Deshalb ist hinsichtlich dieser Schutzgüter auch keine UVP erforderlich.

Das gilt auch für das Schutzgut Fläche. Das Schutzgut Fläche ist nicht als Teil des Schutzgutes Boden, sondern in eigenständiger Weise zu berücksichtigen. Für den Flächenverbrauch (Indikator „Siedlungs- und Verkehrsfläche“) als eine wichtige Größe der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung liegt mit einer Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020 eine klar definierte Zielgröße vor. Unter dem Schutzgut Fläche ist daher in erster Linie der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Aus- bzw. Umbau einer bestehenden Haltestelle und steht im Einklang mit der o.g. Nachhaltigkeitsstrategie.

Innerhalb der Verkehrs- und Betriebsflächen befindet sich z.T. geschützter Baumbestand. Die Bäume können allerdings erhalten werden und sind für die gesamte Bauzeit geschützt.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Die Umsetzung der Maßnahme ist hinsichtlich ihrer Größe nur von geringem Ausmaß. Sie erfolgt vollständig im Bereich der bestehenden Verkehrsflächen. Das Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten ist auch nach erfolgter Geländebegehung auszuschließen. Die in Anspruch genommene Fläche liegt nicht in einem Gebiet ökologischer Empfindlichkeit, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden könnte. Die in Ziffer 2 der Anlage 3 zum UVPG genannten Standortkriterien als Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien werden nicht beeinträchtigt. Schützenswerte Gebiete sind nicht betroffen. Erhebliche und/oder nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch das geplante Vorhaben sind höchstwahrscheinlich nicht zu erwarten.

Gemäß § 9 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus der o.a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Dietz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 228

188 Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 12 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) für ein Vorhaben der Rhenus Port Logistics Rhein-Ruhr GmbH

Bezirksregierung
52.03-0014526-0001-1256

Düsseldorf, den 20. Mai 2021

Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 12 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Die Rhenus Port Logistics Rhein-Ruhr GmbH, Moerser Straße 143, 47059 Duisburg hat mit Antrag vom 27.01.2020 bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Terminal 4, Moerser Straße 59, 47059 Duisburg, Gemarkung Duisburg, Flur 15/6, Flurstück 107 beantragt.

Das Vorhaben wurde am 18.02.2021 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf öffentlich bekannt gemacht und die Antragsunterlagen in der Zeit vom 26.02.2021 bis 25.03.2021 bei der Bezirksregierung Düsseldorf und der Stadt Duisburg zur Einsichtnahme ausgelegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist wurde eine Einwendung erhoben. Da die Einwendung keiner mündlichen Erörterung bedarf, entfällt der für den 27.05.2021 vorgesehene Erörterungstermin.

Im Auftrag
gez. Neumann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 229

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

189 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 90. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf auf dem Gebiet der Stadt Duisburg (Alt-Homberg)

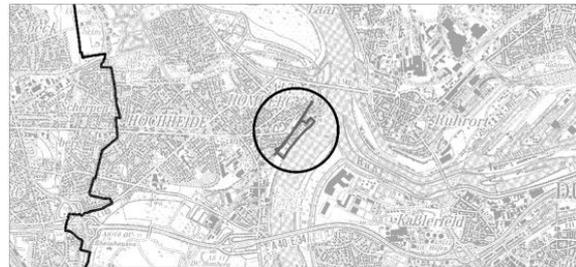
Die Regionaldirektorin des
Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

Essen, den 05. Mai 2021

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 90. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf auf dem Gebiet der Stadt Duisburg (Alt-Homberg)

Änderung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit Schienenweg von regionaler Bedeutung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)

Die Stadt Duisburg hat angeregt, den Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) zu ändern. Mit der Änderung sollen die Voraussetzungen für die städtebauliche Umstrukturierung brachliegender Gewerbeflächen und ungenutzter Bahnflächen im Stadtteil Alt-Homberg geschaffen werden. Das Quartier am Rhein soll im südlichen Bereich als gemischte Baufläche, im mittleren und nördlichen Bereich als Wohnbau- und Grünfläche entwickelt werden. Beabsichtigt ist im Regionalplan die Änderung eines Bereiches für gewerblich und industrielle Nutzungen (GIB) zusammen mit einem Schienenweg von regionaler Bedeutung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB).



Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Erarbeitungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst hat die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr über den formalen Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens (Erarbeitungsbeschluss) zu entscheiden. Danach sollen die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, den Regionalverband Ruhr über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Planänderung bedeutsam sein können, sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationsübermittlungen können per Email an regionalplanung@rvr.ruhr übermittelt werden. Rückfragen können auch an Frau Cramm gerichtet werden (Tel. 0201 2069 6352, E-Mail cramm@rvr.ruhr).

im Auftrag
gez. Bongartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 230

190 Bekanntmachung des Regionalverbandes Rhein-Ruhr der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

Einladung Mitgliederversammlung

**EINLADUNG
zur Mitgliederversammlung der
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. RV Rhein-Ruhr**

Der Regionalvorstand des Regionalverbandes Rhein-Ruhr der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. lädt gemäß § 6.1 der Satzung zur Mitgliederversammlung des Regionalverbandes am Mittwoch, 16.06.2021 um 18:00 Uhr ein.

vorläufige Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstands
4. Wahl der Vertreter und deren Stellvertreter für die Vertreterversammlung des Landesverbandes
5. Behandlung von Anträgen für die Vertreterversammlung
6. Sonstiges

Aufgrund der COVID-19-Pandemie findet die Mitgliederversammlung des Regionalverbandes in diesem Jahr im virtuellen Format (online) statt. Grundlage für diese Entscheidung des Regionalvorstandes ist § 5 (2) des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 sowie die darauf beruhende Vorgabe des Bundesvorstandes.

Aktive und fördernde Mitglieder des Regionalverbandes, die an der Mitgliederversammlung teilnehmen möchten, werden gebeten, sich bis zum 09.06.2021 beim Regionalverband unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift, ihrer E-Mail-Adresse und ihrer Telefonnummer anzumelden. Sie erhalten dann die entsprechenden Tagungsunterlagen sowie Teilnahmehinweise und Anleitungen.

Anmeldung unter: 0800/4088884 oder info.rhein-ruhr@johanniter.de

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Regionalverband Rhein-Ruhr
Erkrather Str. 245, 40233 Düsseldorf
info.rhein-ruhr@johanniter.de

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 231

191 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Stefan Johannes Langensiepen)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**(Anhörung) des Polizeipräsidiums Wuppertal,
KK 16, vom 21.03.2021,
Aktenzeichen: 210321-1504-074182**

an **Herrn Langensiepen, Stefan Johannes**
*** 19.03.1971 in Wuppertal**
letzte bekannte Anschrift:
Friedrich-Ebert-Straße 222

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85, des
Dienstgebäudes Friedrich-Engels-Allee 228, 42285
Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Tausch, KKin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 231

192 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Kamil Spychala)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums
Wuppertal, KK 16, vom 11.05.2020,
Vorgangs-Nr.: 210124-1910-008420**

an **Herrn Kamil Spychala**
***02.07.1989 in Slupca**
letzte bekannte Anschrift:
ohne festen Wohnsitz

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85, des Dienstgebäudes Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Löggers, KHKin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 231

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf